Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
I/2000

Vorlagen-Nummer
0927/2017

Freigabedatum 30.03.2017

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen zur Landtagswahl 2017 für die Wahlkreise 13-19, Köln I-Köln VII gemäß § 21 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes NRW in Verbindung mit § 25 der Landeswahlordnung NRW

Beschlussorgan

Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl 2017

Gremium	Datum
Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl 2017	05.04.2017

Beschluss:

1. Der Kreiswahlausschuss nimmt die Anlage 1, Tischvorlage „Eingereichte Kreiswahlvorschläge“, zur Kenntnis.

2. Der Kreiswahlausschuss beschließt: Gemäß § 21 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes NRW (LWahlG) in Verbindung mit § 25 der Landeswahlordnung NRW (LWahlO) werden die in der durch die Ausschussmitglieder paraphierten Anlage 2, Tischvorlage „Zurückgewiesene Kreiswahlvorschläge“, aufgeführten Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl NRW 2017 in den Wahlkreisen 13-19, Köln I-Köln VII, nicht zugelassen.

3. Der Kreiswahlausschuss beschließt: Gemäß § 21 Absatz 3 LWahlG in Verbindung mit § 25 LWahlO werden die in der durch die Ausschussmitglieder paraphierten Anlage 3, Tischvorlage „Zugelassene Kreiswahlvorschläge“, aufgeführten Kreiswahlvorschläge der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber für die Landtagswahl NRW 2017 in den Wahlkreisen 13-19, Köln I-Köln VII, zugelassen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ **Nein**

Begründung:

Nach § 21 Absatz 3 LWahlG in Verbindung mit § 25 LWahlO entscheidet der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung über die Zulassung oder Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen.

Die beim Kreiswahlleiter bis zum Fristablauf am 27.03.2017, 18.00 Uhr, 65 eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 13-19, Köln I-Köln VII (Anlage 1) sind eingehend gemäß § 21 Absatz 1 LWahlG in Verbindung mit § 24 LWahlO geprüft worden.

Die Prüfung hat ergeben, dass insgesamt 3 Kreiswahlvorschläge die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen (Anlage 2). Dazu wird in der Ausschusssitzung gemäß § 25 Absatz 2 LWahlO durch den Kreiswahlleiter berichtet. Die Zulassung scheitert bei allen Vorschlägen an der hinreichenden Anzahl von gültigen Unterstützungsunterschriften gemäß § 19 Absatz 2 Satz 3 LWahlG. Nach diese Vorschrift müssen Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzten Wahl vertreten sind, von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern.

Diese Quorumspflicht entfällt für folgende Wahlvorschlagsträger, da sie seit der letzten Wahl ununterbrochen im Landtag oder im Bundestag vertreten sind:

- SPD
- CDU
- Bündnis 90 / Die Grünen
- FDP
- Piraten
- DIE LINKE

Weiterhin fehlt bei einem der betroffenen Kreiswahlvorschläge die Zustimmungserklärung gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 LWahlG.

Die 62 Kreiswahlvorschläge, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und demnach zur Landtagswahl NRW am 14.05.2017 zuzulassen sind, ergeben sich aus der Anlage 3.

Anlagen:
Anlage 1 – Tischvorlage „Eingereichte Wahlvorschläge“
Anlage 2 – Tischvorlage „Zurückgewiesene Wahlvorschläge“
Anlage 3 – Tischvorlage „Zugelassene Wahlvorschläge“